

ruhenden Pflichten, Lasten und Gerechtigkeiten, insbesondere dem angeblichen Recht eines Nachbarn, aufschlagende Fenster nach dem abgetretenen Areal zu haben und der auf der parallel dem Kirchweg gelegenen Strecke als Theil einer Planstraße, nach wie vor gesetzlich haftenden Last des Nichtbebauens, in der Art veräußert, daß eine Fläche von 38,10 qm gegenseitig ohne Entschädigung ausgetauscht, für den Rest von 211,94 qm aber von der Käuferin an den Staat als Preis die Summe von 1000 Mark bezahlt wird, eine Summe, welche unerachtet ihrer Geringfügigkeit als angemessen gelten muß, weil es sich bei dem Vertrage in erster Reihe nicht sowohl um die Verwerthung eines Staatsareals, als um die Beseitigung arger, mit dem öffentlichen Verkehrsinteresse unverträglicher Mißstände handelt, welche damit erreicht wird. Auch hier ist der Staat berechtigt, so weit zum Schutz der Straße erforderlich, Anschüttungen auf dem anliegenden von Effen'schen Areal zu machen. Die sämtlichen Beiträge zur Straßenanlage verbleiben an schußweise der Käuferin.

Hiernach werden die ad 1—6 dem Staat zur Last fallenden

Pflasterkosten M. 1260.—

durch die an denselben zu zahlende Kaufsumme für den Ver-

kauf der 211,94 qm ad „ 1000.—

gedeckt werden und der Rest M. 260.—

nebst den Lassungskosten, soweit dieselben aus der Staatskasse zu leisten sind, auf den Fonds für Regelung von Baulinien zu übernehmen sein.

Mit dem Hinweis auf die große Verbesserung des Kirchweges, welche durch diese Regulirungen gegen verhältnißmäßig nicht bedeutende Opfer augenfällig erreicht wird, empfiehlt die Baudeputation unter Genehmigung derselben ihr die Ermächtigung zum definitiven Abschluß der Verträge zu ertheilen.

Die Baudeputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Lahmann.

Mittheilung des Senats

vom 30. August 1878.

1. Zuführungswege zu den Wallanlagen der Neustadt.

Dem Antrage der Bürgerschaft vom 13. März d. J. (Verh. p. 161) entsprechend, hat der Senat der Deputation für die Spaziergänge im Einverständniß mit derselben die Verwaltung der ungepflasterten Zuführungswege zu den Wallanlagen der Neustadt überwiesen.

2. Schätzung der Grundstücke.

Den Anträgen der Bürgerschaft, daß im § 2 des Gesetzentwurfes die Alinea c und im § 6 des Gesetzentwurfes die Worte „Schienenwege der Eisenbahnen“ gestrichen werden und daß folgeweise dem § 4 der Anlage B des Gesetzentwurfes der beantragte Zusatz hinzugefügt werde, kann der Senat seine Zustimmung nicht ertheilen.

Die zu gewerblichen oder industriellen Zwecken benutzten Arbeits- und Lagerplätze stehen ihrer Benutzung nach den Pack- und Lagerhäusern und den zu Gebäuden gehörenden Lagerplätzen gleich und liefern einen Reinertrag im Sinne des Gesetzentwurfes nicht, weshalb sie denn auch einer Reinertragschätzung nach

Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzentwurfes nicht unterworfen werden können. Sollen dieselben, wie die Bürgerschaft zur Beseitigung dieses Bedenkens beantragt, der angrenzenden oder zunächstgelegenen Kulturart und Klasse landwirthschaftlich benutzter Grundstücke gleichgeschätzt werden, so würde ein völlig willkürlicher, durch die Benutzungsart der fraglichen Plätze nicht gerechtfertigter Schätzungsmaßstab auf dieselben angewandt und würde ferner in Folge der Lage dieser Plätze in der Regel überall nicht zu bestimmen sein, welches der vielen in größerer oder geringerer Entfernung von den Plätzen belegenen landwirthschaftlich benutzten Grundstücke bei der Schätzung zum Maßstabe gewählt werden solle. Auch ist mit dem Princip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unvereinbar, daß, was der Antrag der Bürgerschaft zur Folge haben würde, der zufällige, für die Steuerfähigkeit bedeutungslose Umstand, ob der Platz unbebaut, bezw. nur mit hölzernen offenen Schuppen bebaut oder mit dichten hölzernen oder in Fachwerk oder massiv gebauten kleinen Schuppen besetzt ist, dafür maßgebend sein soll, ob die fraglichen Plätze der Gebäuesteuer oder der Grundsteuer unterliegen. Dem Allem kommt hinzu, daß die von der Bürgerschaft beantragte ausnahmsweise Besteuerung eines Theils der Lagerplätze nur einen verhältnißmäßig sehr kleinen Theil der im Staatsgebiet vorhandenen, sei es unbebauten, mit offenen hölzernen Schuppen, mit dichten Schuppen oder mit sonstigen Baulichkeiten bebauten Lagerplätze betrifft. Denn nach den vom Katasteramt gemachten Ermittlungen ist anzunehmen, daß zur Zeit im ganzen Staatsgebiet nur etwa zwölf unbebaute Arbeits- und Lagerplätze, für die jeßige Grundsteuer abgeschätzt zu einer Gesamtsumme von M. 163 300, und nur etwa zehn mit hölzernen offenen Schuppen besetzte Arbeits- und Lagerplätze, für die jeßige Grundsteuer abgeschätzt zu einer Gesamtsumme von M. 253 150, vorhanden sind.

Die Schienenwege der Eisenbahnen sind wie die Kunststraßen dem öffentlichen Verkehr dienende Anlagen. Die für die Befreiung der Kunststraßen von der Grundsteuer sprechenden Gründe können auch zu Gunsten der Eisenbahnen geltend gemacht werden. Ueberdies ist die Abschätzung der Bahnkörper nach Maßgabe der Kulturart und Klasse der angrenzenden Ländereien thatsächlich kaum ausführbar, da in der Nähe der ausgedehnten Eisenbahndämme die Kulturarten und Tariffätze der angrenzenden Aecker und Ausschachtungen beinahe mit jeder Katasterparcele wechseln. Uebrigens ist das bei dieser Angelegenheit in Frage kommende finanzielle Interesse ein sehr unerhebliches.

Der Senat beantragt hiernach die §§ 2 und 6 des Gesetzentwurfes der Deputation und den § 4 der Anlage B des Gesetzentwurfes in der vorliegenden Fassung anzunehmen. Im Uebrigen stimmt der Senat den Anträgen der Bürgerschaft zu dem Gesetzentwurf nebst dessen Anlagen zu, sowie auch dem auf eine Revision der Verordnung vom 21. December 1846, die Versicherung gegen Brandschäden betreffend, gerichteten Antrage, hinsichtlich welcher Revision der Senat demnächst eine weitere Mittheilung der Bürgerschaft zugehen lassen wird.

Berichtigung. Auf pag. 379 zum Beschlusse der Bürgerschaft vom 3., 6. und 10. Juli, betreffend die Schätzung der Grundstücke, ist in Zeile 20 von unten, hinter den Worten „Zu § 8“ einzuschalten: „sowie zu § 9“. In Zeile 11 von unten muß es statt „§ 3“ heißen: „§ 2“. In Zeile 9 von unten ist den Worten „Schäßer bei“. hinzuzufügen: „Im Uebrigen lehnt sie den Antrag des Senats zu diesem Paragraphen ab“.

Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft

bei der Wahl eines Mitgliedes des Senats

am 31. August 1878.

Zum Zwecke der Erwählung eines Mitgliedes des Senats an die Stelle des am 20. d. Mts verstorbenen Herrn Senator Dr. Johann Heinrich Wilhelm Smidt hatte sich heute um 10 Uhr Vormittags der Senat einerseits und die